

Satzung **für die Volkshochschule** **des Landkreises Kusel**

vom 28. Juni 1990

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.12.1990 (GVBl. S. 326), und den §§ 5 und 6 des Landesgesetzes zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz (WeitBiG) vom 14.02.1975 (BVGl. S. 77) sowie der §§ 2 und 5 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Änderung der "Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Kusel vom 01.02.1979" beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Volkshochschule des Landkreises Kusel (nachfolgend KVHS genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Kusel zur Wahrnehmung der Aufgaben der Weiterbildung.
2. Träger der KVHS ist der Landkreis Kusel. Die Geschäftsstelle der KVHS befindet sich in der Kreisverwaltung.
3. 3.1 Die KVHS richtet innerhalb der Verbandsgemeinden des Landkreises Kusel Außenstellen ein, diese tragen die Bezeichnung:
"Volkshochschule (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung) in der Volkshochschule des Landkreises Kusel".
3.2 Jede Außenstelle hat eine(n) ehrenamtliche(n) Leiter/in.
4. Die KVHS ist über den Landkreis Kusel ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2 **Aufgaben**

1. Die KVHS hat die Aufgabe, die Bürger/innen des Landkreises bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung zu unterstützen und dabei insbesondere solche Veranstaltungen in ihrem Bildungsplan anzubieten, die der allgemeinen, der staatsbürgerlichen und der berufsbezogenen Weiterbildung dienen.
2. Die KVHS hat darüber hinaus die Aufgabe, das kulturelle Leben in den Gemeinden des Landkreises zu fördern.

§ 3 Unabhängigkeit, Zusammenarbeit

1. Die KVHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Sie arbeitet mit den Bildungseinrichtungen der Kirchen, Verbände, Gemeinden und gesellschaftlichen Gruppen in freier Partnerschaft zusammen.

§ 4 Organe

Organe der KVHS sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die Leiter/in
- c) Der Ausschuß

§ 5 Der/die Vorsitzende

1. Vorsitzender der KVHS ist der Landrat des Landkreises Kusel.
Er wird durch den/die jeweils zuständige(n) Dezernenten/Dezernentin vertreten.
2. Der/die Vorsitzende beruft mit Zustimmung des Kreisausschusses den/die Leiter/in der KVHS. Diese(r) ist hauptamtlich tätig und unterliegt den Weisungen des/der Vorsitzenden.
3. Vorsitzende(r) und Leiter/in legen im Benehmen mit dem Ausschuß der KVHS den Jahresplan der KVHS fest.
4. Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuß der KVHS.

§ 6 Leiter/in der KVHS

1. Der/die Leiter/in der KVHS trägt die Verantwortung für die Durchführung des Bildungsprogramms und steht den Kursleitern/innen und Referenten/innen zur didaktischen und methodischen Beratung zur Verfügung.
Er/sie soll selbst lehrend tätig sein.
2. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 2.1 die Vorbereitung des jährlichen Arbeitsplanes
 - 2.2 die Rechnungsführung und Rechnungslegung
 - 2.3 die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/innen
 - 2.4 die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/innen und Referenten/innen nach Maßgabe der [Honorarordnung der KVHS](#)
 - 2.5 die Ermäßigung bzw. der Erlaß von Teilnehmergebühren
 - 2.6 die Ausstellung von Bescheinigungen und Leistungszeugnissen
 - 2.7 die Erstellung eines jährlichen Arbeitsberichtes
 - 2.8 die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der KVHS

2.9 die Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Der Ausschuß

1. Vorsitzender des Ausschusses ist der Landrat des Landkreises Kusel.
2. Der Ausschuß setzt sich aus weiteren 6 Mitgliedern des Kreistages zusammen, die durch den Landrat für die Dauer einer Legislaturperiode berufen werden.
3. Der /die Leiter/in der KVHS nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Der Ausschuß unterstützt Planung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und tritt bei Bedarf zusammen.

§ 8 Leiter/in der Außenstelle

1. Die Leiter/innen der Außenstellen (vgl. § 1 Abs. 3) werden durch den/die Vorsitzende(n) der KVHS im Benehmen mit der jeweiligen Verbandsgemeindeverwaltung bestellt und abberufen.
2. Die Leiter/innen der Außenstellen sind verpflichtet, einen Jahresbericht über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und dem/der Leiter/in der KVHS vorzulegen.
3. Die Leiter/innen der Außenstellen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der [Honorarordnung](#).

§ 9 Kursleiter/innen, Referenten/innen

1. Kursleiter/innen und Referenten/innen üben ihre Tätigkeit an der KVHS im Regelfall nebenamtlich bzw. nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für einen Arbeitsabschnitt bzw. für eine Einzelveranstaltung einen schriftlichen Lehrauftrag (Werkvertrag) vom/von der Leiter/in der KVHS.
2. Die Kursleiter/innen und Referenten/innen erhalten Honorare und evtl. Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der [Honorarordnung](#).
3. Honorar und evtl. Aufwandsentschädigung müssen im schriftlichen Lehrauftrag aufgeführt sein.
4. Den Kursleitern/innen und Referenten/innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
5. Der/die Leiter/in der KVHS soll mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Kursleiter/innen einberufen.

§ 10 Teilnehmer/innen

1. An den Veranstaltungen der KVHS kann jedermann teilnehmen, der/die Leiter/in der KVHS kann jedoch in Einzelfällen im Einvernehmen mit dem/der betreffenden Kursleiter/in ein Mindestalter für die Teilnahme festsetzen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die Leiter/in der KVHS im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.
3. Dem/der Teilnehmer/in kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der KVHS bescheinigt werden. Sofern es die Art der Weiterbildungsmaßnahme zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden.
4. Kurse mit einer Teilnehmerzahl von weniger als 8 können nur in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Leiter/in der KVHS.

§ 11 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die jeweilig gültige Gebührensatzung.

§ 12 Haushalts- und Kassengeschäfte

1. Die Haushalts- und Kassengeschäfte der KVHS mit ihren angeschlossenen Außenstellen werden von der Kreisverwaltung wahrgenommen.
2. Die KVHS unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Kusel.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Weitere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten

- a) für die Satzung der KVHS,
- b) für die Rechtsstellung der KVHS und
- c) für die Verwaltung der KVHS

die allgemeinen Vorschriften für die Selbstverwaltung des Landkreises Kusel.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 1990 in Kraft.

Kusel, den 28. Juni 1990
Kreisverwaltung

gez.

Landrat
Dr. W. Hirschberger